**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 33 (1917)

**Heft:** 50

Artikel: Verordnung betreffend das Submissionswesen bei der Direktion der

eidgenössischen Bauten [Schluss]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-577514

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an und läßt seine Zweckbestimmung immer deutlicher erstennen. Der Passant, der im Borübergehen den Urbeiten einige Ausmerksamkeit schenkt, konstatiert mit Bestriedigung, daß es auch hier nun vorwärts geht. An andern Stellen werden die künstigen Straßenuntersührungen rüstig gefördert. Diesenige bei der Kosmossabrik in Madretsch ist zum Montieren der Brücke sertig und wird vom Straßenverkehr bereits benutt. Am übersgange an der Bahnhof Aidaustraße gehen die Arbeiten auch ihrer Bollendung entgegen und die der Öffnung des neuen Durchganges im Wege stehenden Häuser sollen dieses Frühjahr noch abgetragen werden.

Erstellung einer Holzimprägnierungs-Unstalt in Urnäsch (Appenzell A.-Ah.). Die Gemeindeversammlung beauftragte den Gemeinderat diese Frage zu prüsen und gegebenensalls sosort an die Hand zu nehmen, wozu ihm der nötige Kredit bewilligt wurde.

Stadtzürcherijche Bauten im Kanton Graubünden. (Aus den Stadtratsverhandlungen). Dem Großen Stadtratsverhandlungen). Dem Großen Stadtratsverhandlungen). Dem Großen Stadtrate wird beantragt, für die Erstellung eines Bureaus und Wertstättegebäudes beim Maschinenhaus in Sils i. D. einen Kredit von Fr. 132,000 zu bewilligen und die Pläne und den Kostenvoranschlag hiefür zu genehmigen.

Zenghausbauprojett in Bellinzona. Die Bundesbehörde hat ein Projett ausgearbeitet, das die Erstellung eines Zeughauses in Bellinzona mit einem Kostenauswand von etwa einer Million vorsieht.

### Verordnung

betreffend

# das Submissionswesen bei der Direktion der eidgenöffischen Bauten.

(Bom Bundesrat am 29. Tezember 1917 genehmigt). (Schluß.)

#### V. Eröffnung der Ingebote.

Urt. 20. In den Offertsormularen ist Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote befannt zu geben.

Bur Eröffnung haben nur die Bewerber oder deren Bertreter Zutritt. Die Zugelassenen haben ihren Namen, Beruf und Wohnort in die aufgelegte Liste einzutragen. Die Eröffnung erfolgt durch Beamte der Baudirektion. Die Namen der Bewerber, das Datum ihrer Eingaben und die von ihnen gesorderten Totalbeträge für die einzelnen Arbeitsgattungen und Lieferungen, sowie die Gesamtsorderung, nicht aber die Einheitspreise, sollen verlesen und protofolliert werden.

Art. 21. Die anwesenden Bewerber sind darauf aufmerksam zu machen, daß für die arithmetische Richtigkeit der verlesenen Summen seitens der Baudirektion keinerlei Gewähr geleistet werden kann und daß die definitiv geltenden Endsummen erst nach der Verisikation sämtlicher Ansätz zusammengestellt werden können.

#### VI. Zuschlag.

Urt. 22. Nach Schluß des Eröffnungsaftes sind von der Baudirestion möglichst rasch die Vorarbeiten für die Vergebung anzuordnen.

Die Angebote sind auf ihre arithmetische Richtigkeit zu prüsen und auf möglichst gleiche Basis zu bringen. Die kontrollierten und nötigensalls korrigierten Endstummen der einzelnen Abschnitte sind auf übersichtliche Beise in einer Tabelle zusammenzustellen.

Art. 23. Ausgeschloffen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche:

a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;

b) nach ihrem Inhalt und den eingereichten Mustern für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;

c) Preise enthalten, die zu der betreffenden Arbeit in einem solchen Misverhältnis stehen, daß eine vorschriftsgemäße Aussichrung nicht erwartet werden kann:

d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachfenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen;

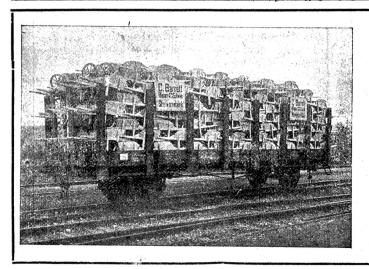
e) von Vewerbern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder nicht genügende sinanzielle Sicherheit leisten;

f) von Bewerbern eingereicht sind, die den Arbeitern Löhne zahlen oder Arbeits Bedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bezw. Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Alls übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarisen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen der betressenden Landesgegend aufgestellt worden sind;

g) von Bewerbern eingereicht sind, welche die gemäß nachstehendem Artifel 24 an sie gerichteten Fragen nicht in befriedigender Beise beantwortet haben. über die Quellen allfälliger Informationen durch die

Baudireftion ist feinerlei Auskunft zu erteilen.

Art. 24. Um festzustellen, ob ein Bewerber die üblichen Löhne bezahlt und angemessene Arbeitsbedingungen stellt (Art. 23, 11. 1) und in welchem Umsang er schweizerische Arbeiter beschäftigt, ist die Baudirestion berechtigt, ihm



# **C.Barrett,** Holzwarenfabrik

BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

### SPEZIALFABRIK

518

Karreten, Stielwaren Fasshahnen Haushaltungsartikel Nähfadenspulen Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telephon 714.

8784

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: ZURICH Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer 3636

Lieferung von:

# Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

zu schriftlicher Beantwortung Fragen über die Höhe der Löhne, Arbeitszeit, Nationalität der Arbeiter, Zahl der Lehrlinge, Lohnzuschlag für überstunden und dergleichen vorzulegen.

Die daherigen Angaben sind für ihn bei Aussührung der betreffenden Arbeit oder Lieferung verbindlich.

Die mit der Ausführung betrauten Unternehmer haben die von ihnen eingegebenen Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsplatze oder in der Werkstätte an geeigneter Stelle anzuschlagen.

Die Bandirektion ist berechtigt, die Aussährung der Arbeiten und Lieserungen in den Werkstätten und Magasinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen, die Einhaltung der ihr gemachten Angaben durch ihr gut scheinende Mittel zu kontrollieren und von den Arbeiterund Lohnlisten Einsicht zu nehmen.

Art. 25. Unter den Angeboten, die nach Ausscheidung der in Art. 23 aufgezählten noch verbleiben, ist für den Zuschlag denjenigen der Borzug zu geben, welche Gewähr für richtige Ausschrung bieten und zugleich preiswürdig sind. Bei Beurteilung der Preiswürdigfeit ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits die Preise nicht übersetzt sind, anderseits aber ein angemessener Verdienst des Bewerbers zu erwarten ist.

Bur Beurteilung der Eignung und Preiswürdigkeit der Angebote kann die Baudirektion in den Fällen, wo sie sich zur Beurteilung als nicht ausreichend befähigt erachtet, Sachverständige beiziehen.

Bei mehreren sonst gleichwertigen Angeboten ist dems jenigen Bewerber der Borzug zu geben, der von der Baudirestion schon länger keinen größern Auftrag ers

Art. 26. Angebote aus dem Ausland dürfen nur berücksichtigt werden, wenn von inländischen Bewerbern die Arbeit oder Lieferung nicht oder nur zu wesentlich höherem Preise ausgeführt würde. Unter inländischen Bewerbern ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten den Schweizerbürgern der Borzug zu geben; bei Kollestiveingaben ist die Nationalität der Teilhaber zu nennen. Ebenso ist bei sonst ungefähr gleichwertigen Angeboten denjenigen Bewerbern der Borzug zu geben, die zur Ausführung der Arbeit hauptsächlich schweizerische Arbeiter verwenden.

Art. 27. Bei ungefähr gleichwertigen Angeboten sind die am Orte der Ausführung oder dessen Rähe niedersgelassenen Gewerbetreibenden vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie die Arbeit im eigenen Betriebe ausführen.

Art. 28. Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigunsgen sind womöglich zu berücksichtigen, sofern der Bau-

direktion die Genehmigung der Verteilung der Arbeiten auf die einzelnen Teilhaber zugestanden wird und sich die Kollektivbewerber verpflichten, im Falle von Meisnungsverschiedenheiten die Verteilung nach Weisung der Baudirektion vorzunehmen.

Art. 29. Ift eine unteilbare Arbeit für einen einzelnen Unternehmer zu groß, oder liegen andere Gründe vor, sie gemeinsam an mehrere Bewerber, die getrennte Offerten eingereicht haben, zu übertragen, so seht die Baudirestion nach Anhörung der in Betracht fallenden Bewerber die Einheitspreise für die gemeinsame Berzgebung an eine oder mehrere zu bildende Kollestivgesellschaften sest. Für die neu sestzusehnen Preise dienen diesenigen der getrennten Offerten als obere und untere Grenze. Es steht den Bewerbern srei, der Kollestivgesellschaft beizutreten oder nicht.

Art. 30. Ift feines der bei öffentlichen und engern Konkurrenzen in Betracht kommenden Angebote für ansnehmbar zu erachten, so hat die Ablehnung fämtlicher Angebote zu erfolgen, und es ist, wenn nicht die freishändige Bergebung oder die Ausführung in Regie vorsgezogen wird, ein neues Bersahren einzuleiten.

Art. 31. Ergibt die Prüfung der Eingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so soll die betreffende Arbeit freihandig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

Urt. 32. Der Entscheid über den Zuschlag ist mit Besörderung herbeizusühren und dem oder den mit dem Zuschlag bedachten Bewerbern befannt zu geben. Gleichzeitig sind auch die übrigen Bewerber vom Resultat der Bergebung in Kenntnis zu sehen.

Vergebung in Kenntnis zu setzen. Urt. 33. Nach erfolgtem Zuschlag ist den Bewerbern mitzuteilen, daß die Zusammenstellung der Angebote, sowie letztere selbst während der dem Zuschlag folgenden acht Tage sür sie oder ihre Vertreter zur Einsicht aufgelegt seien.

Die Einsicht begehrenden Bewerber oder deren Bertreter haben sich als solche zu legitimieren.

Die Auflage erfolgt in der Regel bei derjenigen Amtsstelle, bei welcher die Submissionsunterlagen einsgesehen werden konnten.

### Die Cage des Karbidmarktes

hat in den letzten Monaten keine wesentliche Veränderung ersahren. Die vorhandenen Mengen sind ans dauernd gering und gehen schlankweg ab. Das ist im Winter meist so. Die Wasserkräfte sind zu dieser Jahres.